

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 193

ausgegeben am 11. Juni 2020

Verordnung

vom 9. Juni 2020

über die Verlängerung der Programmlaufzeit für die Gewährung liquiditätssichernder Kredite nach dem Ausfallgarantiegesetz

Aufgrund von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 2020 über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiegesetz), LGBL 2020 Nr. 100, verordnet die Regierung:

Art. 1

Verlängerung der Programmlaufzeit

Die Programmlaufzeit für die Gewährung liquiditätssichernder Kredite nach Art. 6 des Gesetzes wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef